

B e s c h l u s s

RinLG Dr. Schönherr ist zur Qualifikationserprobung ab dem 01.04.2020 an das OLG abgeordnet. Frau Richterin Morgenstern hat zum 01.04.2020 einen Dienstleistungsauftrag für das AG Oranienburg erhalten. Die 4. Zivilkammer verliert demnach 1,5 Arbeitskraftanteile, die Verwaltung 0,5 Arbeitskraftanteile. RinLG Schumacher unterliegt einem Beschäftigungsverbot. RLG Lischka erhöht seine Teilzeitbeschäftigung um 0,25 Arbeitskraftanteile ab dem 01.04.2020, die in der Verwaltung zum Einsatz kommen sollen. RLG Dr. Sonnenberg erhöht seinen bisherigen Verwaltungsanteil ab dem 1.04.2020 von 0,1 um 0,15 auf 0,25.

Das Präsidium beschließt sodann **mit Wirkung zum 01.04.2020**

I.

1.

Die Zuweisung von RLG Lischka in der 1. Zivilkammer dauert in Verfahren fort, soweit Verkündungstermine bestimmt worden sind und die Sache

a) bis zum 31.03.2020 verhandelt worden ist oder

b) im schriftlichen Verfahren eine Schriftsatzfrist bis zum 31.03.2020 bestimmt worden ist.

Im Übrigen entfällt sein Einsatz in der 1. Zivilkammer. RiLG Lischka wird im Umfang von 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit der 4. Zivilkammer als Beisitzer zugewiesen.

Die in B.III.3. des Geschäftsverteilungsplans geregelte Turnuslänge beträgt für die **1.** Zivilkammer:

ab dem 01.04.2020

2,95 Richter

30 Punkte

2.

Der Arbeitskräfteanteil der **1.** Zivilkammer verringert sich von 3,45 um 0,5 auf 2,95.

Gemäß B.III.6 des Geschäftsverteilungsplanes ist eine Bonusberechnung veranlasst.

Danach wird festgestellt, dass auf das Konto der 1. Zivilkammer zum **01.04.2020 ein Bonus von 200** entfällt.

3.

Der Einsatz von RinLG Dr. Schönherr in der 4. Zivilkammer entfällt.

Der Einsatz von RinLG Schumacher in der 4. Zivilkammer und 1. Strafkammer entfällt.

Der Einsatz von Rin Morgenstern in der 4. Zivilkammer entfällt.

4.

Der Einsatz von Rin Nicolai in der 3. Strafkammer entfällt. Rin Nicolai wird im Umfang von 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit der 4. Zivilkammer als Beisitzerin zugewiesen.

5.

Die Zuweisung von RLG Dr. Sonnenberg in der 5. Zivilkammer dauert im Umfang von 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit fort, im Übrigen entfällt sein Einsatz in der 5. Zivilkammer.

Die in B.III.3. des Geschäftsverteilungsplans geregelte Turnuslänge beträgt für die **5.** Zivilkammer:

ab dem 01.04.2020

2,25 Richter

23 Punkte

6.

Der Arbeitskräfteanteil der **5.** Zivilkammer verringert sich von 2,4 um 0,15 auf 2,25.

Gemäß B.III.6 des Geschäftsverteilungsplanes ist eine Bonusberechnung veranlasst.

Danach wird festgestellt, dass auf das Konto der 1. Zivilkammer zum **01.04.2020 ein Bonus von 60** entfällt.

Neuruppin, den 16.03.2020

gez. Das Präsidium des Landgerichts